



## Liegenschaftsverwaltung

# COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Neuenkirch für die mietbaren Plätze und Räume

---

## Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die COVID-19-Verordnung 3 beschlossen und letztmals am 13. Januar 2021 angepasst. Der Kanton Luzern hat am 13. Oktober 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen und letztmals am 22. Dezember 2020 angepasst.

Die Gemeinde Neuenkirch ist Eigentümerin von mietbaren Räumen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

## Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Neuenkirch ist das Ansteckungsrisiko zu minimieren und die Eindämmung des Virus Covid-19. Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnungen angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Neuenkirch im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushänge, etc.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

## Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- **Kontakte einschränken:** Die Kontakte sollen soweit möglich reduziert werden. Der Bundesrat empfiehlt die Zwei-Haushalte-Regel.
- **Distanz halten:** Der 1.5m-Abstand zwischen den Personen ist einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Es muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

### Maskenpflicht / Konsumation

- Schweizweit gilt ab Donnerstag, 29. Oktober 2020 immer eine Maskenpflicht in den Innenräumen und Aussenbereichen öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Betriebe.
- Die Maskenpflicht ist während der Konsumation, für Kinder unter 12 Jahren, für Personen mit nachweisbarem Grund sowie für auftretende Personen (Redner, Künstler, Sportler, etc.) aufgehoben.

### **Private Veranstaltungen (Familien- und Freundeskreis)**

- An privaten Veranstaltungen dürfen höchstens 5 Personen teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gilt nicht.

### **Verbote**

- Die Durchführung von Veranstaltungen ist mit wenigen Ausnahmen verboten.
- Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.

### **Vereinsaktivitäten**

- Im Bereich Kultur sind Vereinsaktivitäten mit max. 5 Personen zulässig. Es muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten.
- Für Jugendliche unter 16 Jahren gilt die Personenzahlbeschränkung nicht.
- Die Proben und Aufführungen von Chören sind verboten.

### **Kommunikation / Ergänzende Massnahmen**

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

### **Verantwortung**

#### **Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Nutzern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

#### **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

#### **Kommunikation**

Die Gemeinde Neuenkirch informiert über die Webseite der Gemeinde.